Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 7 (2008)

Heft: 1

Buchbesprechung: Rezensionen = Recensions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rezensionen/Recensions

Revital Ludewig, Kathleen Weislehner und Evelyne Angehrn (Hrsg.), *Zwischen Recht und Gerechtigkeit – Richterinnen im Spiegel der Zeit.* Stämpfli Verlag, Bern 2007, CHF 52.–, ISBN 978-3-7272-2042-5

Nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene 1971 vergingen drei weitere Jahre bis zur Wahl der ersten Bundesrichterin. Danach eroberten Frauen allmählich Stellen an allen Gerichtsinstanzen und es erschien an der Zeit, zu untersuchen, wie es ihnen dabei ergeht und was sich durch ihr Wirken verändert hat. Sechs Richterinnen, zwei Juristinnen und zwei Psychologinnen fanden sich zusammen, um diesen Fragen nachzugehen.

Das 2007 erschienene Buch befasst sich mit Werdegang, Erfahrungen, Arbeitsweisen und Berufsschwierigkeiten von Richterinnen. Die Studie der Universität St. Gallen lässt drei Generationen von Richterinnen zu ihrem Werdegang und zu einzelnen Aspekten ihres Wirkens zu Wort kommen. Aus psychologischer Sicht werden ihre Denk- und Arbeitsweisen erforscht und durch das ganze Buch zieht sich die Frage, ob und worin sich Richterinnen in ihrer Arbeit von ihren männlichen Kollegen unterscheiden.

Vier Richterinnen aus drei Generationen, Margrith Bigler-Eggenberger, Verena Bräm, Martha Niquille-Eberle und Angela Marfurt-Jahn schildern, wie sie Richterinnen wurden und welche Schwierigkeiten damit verbunden waren. Die ersten Richterinnen der Schweiz tun dies in berührender Weise; sie schauen auf ihre Vergangenheit zurück, mit historischem und kulturellem Verständnis, und berichten ohne Zorn und doch mit klaren Worten, was ihnen Schwierigkeiten bereitete. Dem Leser werden einige Jahrzehnte Entwicklung innerhalb der Gerichte vor Augen geführt und er erfährt, welche Veränderungen sich mit dem Einzug von Frauen ins Richteramt ergeben haben.

Revital Ludewig und Kathleen Weislehner können diese persönlich gehaltenen Berichte in ihrer begleitenden Forschung über die berufliche Entwicklung von Richterinnen, über ihre Wahlchancen und ihre Arbeitsweisen bestätigen. Beide Geschlechter stehen vor denselben Anforderungen und haben voneinander gelernt.

Die Ausführungen von Annegret Katzenstein über die Berichterstattung in den Medien über Richter und Richterinnen weisen dann doch auf nach wie vor bestehende Unterschiede hin. Die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Wirken von Frauen orientieren sich an überholten Geschlechtsstereotypien, wonach Richterinnen sich prinzipiell auf die Seite der weiblichen Partei stellen sollten. Richterinnen werden mit anderen Erwartungen konfrontiert und sie werden in der Presse häufiger kritisiert als ihre männlichen Kollegen.

Christina Steiner hält die Unterschiede zwischen Frauen und Männern innerhalb der jungen Richtergeneration nur noch für unbedeutend. Einen Vorteil für die Frauen sieht sie gerade darin, dass sie sich kaum autoritär durchsetzen können, wollen sie sich nicht blamieren und als hysterisch gelten. Wo männliche Kollegen mit der Faust auf den Tisch schlagen können, müssen Frauen durch formale Genauigkeit und geschickte Verhandlungstaktik ihre Klienten zum Urteil führen. Die mediative Haltung der Richter hält sie zwar für verbreitet, glaubt jedoch, dass Frauen dazu sozusagen evolutionsbedingt mehr Geschick mitbringen. Ob Mann oder Frau – beide Geschlechter müssen in dieser Technik geschult werden. Gelingt ihnen ein mediatives Vorgehen, erleben sie mehr Befriedigung in ihrem Beruf.

Revital Ludewig und Evelyne Angehrn stellen ihre Forschungsergebnisse zur Frage vor, ob Richterinnen mit Moraldilemmata anders umgehen als Richter. Solche Dilemmata kommen im Richterberuf häufig vor. Sie stellen sich Richterinnen und Richter gleichermassen, wobei sich im Umgang damit noch marginale Unterschiede ausmachen lassen.

Der Band wird abgerundet durch einen Beitrag von Regula Maag, die aus psychologischer Sicht der Frage nachgeht, ob Frauen andere Konfliktverarbeitungsstrategien als Männer gelernt haben und wie sie diese im Alltag anwenden. Sie zeigt dies an Beispielen von jugendlichen und erwachsenen Frauen, aufgrund von Beobachtungen im Alltag und von Erkenntnissen aus der gutachterlichen und psychotherapeutischen Praxis auf. Ihr Beitrag beleuchtet die Wünsche und Erwartungen von Klientinnen an die Gerichte. Sie stellt unterschiedliche Erwartungshaltungen fest, je nachdem, ob eine Frau oder ein Mann auf dem Richterstuhl sitzt. Dass sich einige der beschriebenen Konflikte auch in den anfangs geschilderten Richterin-

nenlaufbahnen zeigen, bestätigt, dass Frauen in manchen Berufen immer noch mit Vorurteilen zu kämpfen haben, und manchmal auch besondere Fähigkeiten einsetzen müssen, um sich zu behaupten.

Die abschliessende Forschung von Revital Ludewig und Katleen Weislehner greift noch einmal die besonderen Schwierigkeiten von Frauen im Richterinnenberuf auf. In ihrer Studie gab die Hälfte der Richterinnen an, im Beruf Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts erlebt zu haben, von den männlichen Kollegen erlebten dagegen nur 5% ähnliches. Die Richterinnen schwächen diese Tatsache jedoch ab, indem sie erklären, dass es sich um vereinzelte Situationen gehandelt habe. Offen bleibt, ob die Richterinnen sich vielleicht doch eine besonders dicke Haut zulegen mussten oder ob sie gegenüber ihren männlichen Kollegen ein wahrhaft abgeklärtes Verständnis entwickelt haben.

Das Buch ermutigt tätige Richterinnen und junge Frauen, die diesen Beruf ergreifen wollen. Es ist jedoch auch für Männer lesenswert, die sich im Umgang mit dem anderen Geschlecht verbessern oder die sich die eine oder andere Vorgehensweise von Frauen selbst aneignen möchten.

Hans-Werner REINFRIED
Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP

Wen-Shing Tseng, Daryl Matthews, Todd S. Elwyn, *Cultural Competence in Forensic Mental Health.* A guide for psychiatrists, psychologists and attorneys; Brunner-Routledge, 2004

Wer in der Schweiz forensische Psychiatrie betreibt, ist unweigerlich mit der Beurteilung von Menschen fremder Kulturen konfrontiert[1]. Der Umgang mit Exploranden fremder Kulturen gehörte bisher allerdings nicht ins Curriculum der psychiatrischen Ausbildung und ist auch nicht Gegenstand der Lehrbücher für psychiatrische Begutachter oder der forensischen Psychiatrie. Meines Wissens existiert im deutschen Sprachraum höchstens ein Lehrbuch betreffend Fragen der transkulturellen Begutachtung, allerdings aus dem Versicherungsrecht[2]. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auf alle Fälle Wolfgang Pfeiffers 1971 erstmals erschienener und 1994 neuaufgelegter Klassiker «Transkulturelle Psychiatrie»[3].

Bei den Autoren des vorliegenden Buches handelt es sich um zwei forensische und einen transkulturellen Psychiater, die alle an der Universität von Hawaii tätig sind. Im Arbeitsfeld der Autoren, dem 50. Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ist transkulturelle Kompetenz zweifellos gefragt. Das leicht zu lesende, 320-seitige Buch umfasst 10 Kapitel, in dem alle Probleme, die zum Thema transkulturelle forensische Psychiatrie vorstellbar sind, angeschnitten werden: Verhältnis von Kultur und forensischer Psychiatrie, transkulturelle psychologische Testung, klassische psychiatrische Störungsbilder im transkulturellen Kontext, der transkulturelle Aspekt spezifischer Delikte wie häusliche Gewalt, Kindstötung, Mord, Ehrenmord, Vergewaltigung und Delikte mit spezifisch religiösem Hintergrund, forensische Therapie im transkulturellen Kontext und Gefängnis im transkulturellen Kontext. Zu Beginn des Buches legen die Autoren Wert auf folgende im Kontext relevante Definitionen.

Kultur beziehe sich auf eine Gruppe von Menschen mit mehr oder weniger stereotypen, erworbenen Verhaltensmustern, welche von Generation zu Generation oder aber durch mündliche Überlieferung weitergegeben würden.

Rasse meine etwas anderes als Kultur, nämlich eine Gruppe von Menschen, welche sich durch ihr physisches Erscheinungsbild wie Hautfarbe, Haut und Haare, aber auch durch Körperform von anderen Gruppen unterscheide. Mit dem Fortschritt in der DNA-Analyse habe man allerdings bemerkt, dass sich das

1 Frei A., Graf M. & Dittmann V., Die forensisch-psychiatrische Begutachtung von 81 Tötungsdelikten in Basel-Stadt / Basel-Land unter Berücksichtigung des ethnischen Aspektes, MschrKrim 86/6, 2003, 446-457.
2 Collatz J., Hackhausen W. & Salman R. (Hrsg.), Begutachtung im interkulturellen Feld, Verlag für Wissenschaft und Bildung, Berlin, 1999.
3 Thieme Verlag, Stuttgart.

Erbgut von einzelnen Mitgliedern einer Rasse mehr unterscheiden könne als das Erbgut geographisch verstreut lebender Menschengruppen, sodass heute Rasse als Produkt historischer oder gegenwärtiger sozialer, ökonomischer, erzieherischer und politischer Umstände verstanden werde.

Ethnie bezeichne eine soziale Gruppe, welche sich von einer anderen Gruppe durch Geschichte, Verhaltensnorm und Gruppenidentität unterscheide. Man teile dieselbe Sprache, dieselbe Religion, Kultur und denselben rassischen Hintergrund.

Unter *Minderheit* verstehe man eine verhältnismässig kleine Gruppe, die sich von einer grösseren Gruppe in einer gegebenen Gesellschaft unterscheide. Minderheit gehe nicht notwendigerweise mit «benachteiligt» einher, auch wenn dies in der Regel der Fall sei, was zu Ressentiments der Betroffenen führen könne. Minderheit ist ein sozialer Begriff, der viel mit beruflichen oder ökonomischem Faktoren zu tun und oft einen ethnischen oder kulturellen Hintergrund habe.

Mit Kultur meine man also den einzigartigen Lebensstil einer Gruppe von Menschen, welche sich darin von anderen Menschen unterscheiden, was sich z.B. in Ritualen, der Etikette, Tabus, aber auch im Rechtssystem äussere. Die Auswirkungen von Kultur lägen nicht immer auf der Hand, sie könnten den Einzelnen aber unbewusst beeinflussen. Zur Kultur gehört auch die Überzeugung, was als gut oder schlecht, bestrafenswürdig oder tolerabel gelte. Das Gesetz diene im Allgemeinen dazu, das herrschende Rechtsempfinden durchzusetzen; es könne aber beträchtliche Diskrepanzen zwischen dem öffentlichen Rechtsbewusstsein und dem Strafrecht geben, indem in einem gegebenen Fall das Strafrecht fortschrittlicher als die Volksmeinung sei und im anderen Falle das Strafrecht den geänderten öffentlichen Ansichten darüber, was gut und recht sei, nachhinke.

Ein Vorteil des Buches ist, dass sich die Autoren darum bemühen, einen ethnozentrischen, d.h. westlich orientierten Standpunkt zu vermeiden. Das Buch ist zwar für ein amerikanisches Publikum geschrieben; deshalb wird auch immer wieder auf Begriffe aus dem angelsächsischen Recht, die im Schweizerischen Strafrecht keine Rolle spielen, wie «plea bargain» (aussergerichtlicher Vergleich), «Fitness to stand trial» Verhandlungsfähigkeit oder «jury» (Geschworenengericht), Bezug genommen. Die Autoren finden aber Verständnis dafür, dass man es ausserhalb Amerikas Rechtssystems als absurd empfinden könne, einen halluzinierenden Geisteskranken mit Neuroleptika zu behandeln, damit er den Sinn der an ihm durchzuführenden Todesstrafe begreifen könne.

Jedes Kapitel verfügt über eine allgemeine Einführung aus forensisch-psychiatrischer Sicht; als Beispiel sei im Kapitel *«Cultural Aspects of Psychiatric Disorders in the Forensic Context»* die wahnhafte Störung genannt, deren Klinik zunächst aus psychiatrischer Sicht geschildert wird, um dann auf deren weltweit je nach Kultur äusserst divergierende Prävalenz einzugehen. Es wird betont, dass das klinische Bild der wahnhaften Störung je nach Kultur sehr verschieden sei und seine forensisch-psychiatrische Relevanz je nach Kultur unterschiedlich gewertet werde. Jedes einem spezifischen Problem gewidmete Kapitel enthält mehrere Fallvignetten, die das geschilderte Problem veranschaulichen sollen.

Die Autoren betonen die Wichtigkeit einer kulturellen Sensibilität des forensisch-psychiatrischen Begutachters, d.h. des feinen Gespürs dafür, wo sich kulturbedingt Probleme ergeben könnten – was nicht bedeute, dass er über jede denkbar mögliche Kultur Bescheid wissen müsse, er sollte aber fähig sein, sich dieses Wissen zu beschaffen, sei es durch Literatur und/oder durch Erkundigung bei diesbezüglich kompetenten Ethnologen.

Das Kapitel über die forensisch-psychiatrische Untersuchung liest sich wie eine generelle Einführung in die Technik der forensisch-psychiatrischen Untersuchung. Die Autoren betonen die Notwendigkeit einer professionellen Übersetzung und nennen Beispiele von ungenauer oder falscher Übersetzung, welche für den Untersuchten verheerende Folgen haben kann. Sie weisen auf die Schwierigkeiten beim Erheben des Psychostatus hin, insbesondere die Problematik der direkten Erfragung von Symptomen, wie z. B. die berühmte Frage nach dem «Stimmen hören», die je nach Kultur bejaht werde, da der Explorand damit meine, er höre den Untersucher klar und deutlich. Was die Rolle des Übersetzers betrifft, lassen es die Autoren offen, ob man diesen lediglich übersetzen lassen solle, oder ob man ihn als transkulturellen Mediatoren oder gar als Co-Therapeuten einsetzen wolle. Beim Psychostatus bedürfe die Frage nach Wahnsymptomatik eines besonderen kulturellen Hintergrundswissens.

Wichtig zu wissen für den Untersucher sei auch, dass es Kulturen gebe, wo das offene Zeigen von Emotionen als verpönt gelte.

Vor der unkritischen Anwendung der üblichen psychologischen Messinstrumente wie beispielsweise die Lügenskala im MMPI II, um Simulation oder Dissimulation nachzuweisen, wird gewarnt. Viel relevanter sei die sorgfältige Exploration des Umfelds. Besonders interessant ist die Meinung der Autoren zur transkulturellen Validität der «Psychopathy-Checklist», deren einzelnen Items wie z.B. «Promiskuität» doch sehr kultur-, wenn nicht sogar subkulturgebunden seien. Leider versäumen es die Autoren, sich zur Reliabilität von Verfahren zur Intelligenzmessung zu äusseren.

Ganz allgemein, je mehr ein Störungsbild einem so genannten «Major mental disorder» entspreche, desto weniger sei seine Ausprägung durch kulturelle Faktoren beeinflusst und je mehr es sich um «normal-psychologische» Störungsbilder handle, desto mehr seien kulturelle Faktoren zu beachten. Besonders problematisch sei im interkulturellen Vergleich die antisoziale Persönlichkeitsstörung, deren Prävalenz je nach Kultur erheblich divergiere. In einem Unterkapitel wird auf einige besondere kulturgebundene psychopathologische Phänomene eingegangen wie Amok, also Massenmord, begangen in einer Art Raserei (Südostasien), Latah, eine Art Trancezustand, die durch ein belastendes Ereignis ausgelöst wird (Malaysia), Ika-Shinhju, ein japanisches Wort für «Familiendrama» und Voodoo-Tod, also Tod durch Verhexung in afroamerikanischen Kulturen. Wichtig sei zu wissen, dass die Prävalenz forensisch-psychiatrisch bedeutsamer Störungsbilder in bestimmten Kulturen höchst unterschiedlich sei, namentlich kurze psychotische Reaktionen, die in westlichen Kulturen eher selten seien oder die antisoziale Persönlichkeitsstörung, die sich in ihrer reinen Form in südostasiatischen Ländern kaum finde. Ein Nachteil bei der forensisch-psychiatrischen Beurteilung gerade von Fällen einer kurzen psychotischen Reaktion sei natürlich, dass ein forensischer Psychiater den Täter selten unmittelbar nach begangener Tat zu Gesicht bekomme.

Die Autoren kritisieren, dass in den letzten Jahren in den USA eine Tendenz festzustellen sei, vermehrt «Kultur» als Schuldminderungsgrund zu betrachten (sogenannt «cultural defense»): Dies gehe bisweilen soweit, dass «Kultur» einer psychiatrischen Krankheit gleichgesetzt werde. Im Zweifelsfalle müsste man bei den entsprechenden ethnischen Referenzgruppen Erkundigungen einziehen, ob das entsprechende Verhalten kulturell erwartet oder aber ebenso ebenfalls verurteilt wird. So habe sich im Falle eines rituellen erweiteten Suizides einer von ihrem Ehemann verlassenen japanischen Mutter (Ika-Shinhju) in Kalifornien, die mit ihren zwei Kindern sich im Meer zu ertränken versucht, aber überlebt hat, gezeigt, dass dieses traditionell überlieferte und früher erwartete Verhalten in Japan seit der Meiji-Zeit (19. Jh.) als banales Tötungsdelikt behandelt wird. Kulturelle Kompetenz bedeute nicht nur Wissen um Kultur des Ursprungslandes von Migranten, sondern auch wie diese sich an die Gastgebergesellschaft adaptiert hätten.

Schliesslich werden auch zivilrechtliche Fragen wie z.B. Kindsrecht, transkulturelle Therapie sowie die Arzt–Patientenbeziehung nicht vergessen. Bei letzterer gehe es auch um banale Dinge wie Hände schütteln, Umarmung oder Geschenke des Klienten an seine Therapeuten, die je nach Kultur zu Problemen führen könnten.

Ein Kapitel wird der transkulturellen Gefängnispsychiatrie gewidmet: Diese ist natürlich in den USA, der Herkunft der Autoren, von grosser Wichtigkeit, bedenkt man, dass es etwa 1,8 Mio. Insassen gibt, wovon 20% an einer relevanten psychiatrischen Krankheit leiden sollen. Dazu kommt, dass in der Regel im Gefängnis ethnische Minoritäten überrepräsentiert sind.

Interessant ist eine Übersicht über die Situation der forensischen Psychiatrie in anderen Ländern: So gebe es in Indonesien, einem Land mit 234 Mio. Einwohnern, 300 verschiedene Ethnien und 375 Sprachen und Dialekten, lediglich 175 Psychiater und 7000 psychiatrische Betten; Indonesien hat aber von der früheren Kolonialmacht Holland dessen Justizsystem, welches postuliert, dass Geisteskranke nicht zurechnungsfähig seien, vollständig übernommen! Vermutlich noch extremer sei die Situation in China, wo eine forensische Psychiatrie im engeren Sinn sich erst konstituiere. Besonders kompliziert sei die Situation in muslimischen Ländern, da nur ein Muslim überhaupt einen anderen Muslim richten, sprich begutachten könne.

Das letzte Kapitel enthält Kasuistiken einiger prominenter, aus der Literatur bekannten Fälle wie «People vs. Kimura» (erweiterter Sui-

zid einer japanischen Mutter in den USA) sowie den Fall Tarasoff (ein typischer Fall einer transkulturellen Überinterpretation von eher banalem Stalking, das tödlich endete; der Fall ist berühmt, weil er ein bahnbrechendes Urteil in Bezug auf Warnpflicht des Therapeuten an die Adresse potentieller Opfer zur Folge hatte, d.h. der sog. «duty to warn»).

Abschliessend schlagen die Autoren Folgendes vor:

- Berücksichtigung ethnologischer Faktoren in der Ausbildung forensisch-psychiaterischer Experten
- Bereitwilligkeit des forensisch-psychiatrischen Experten in spezifischen Fällen, fachlichen Rat bei Ethnologen einzuholen
- Zusammenarbeit zwischen Ethnopsychiater und forensischem Psychiater

Das Buch richtet sich an Psychiater, Psychologen und Juristen. Aufgrund der guten Lesbarkeit und Anschaulichkeit des Buches und hohen Fachwissens der Autoren kann die Lektüre desselben unbedingt empfohlen werden. Der Preis von £ 33.50 erscheint hoch, ist aber angemessen.

Andreas FREI
Leitender Arzt Forensische Dienste
Luzerner Psychiatrie
Voltastrasse 42
6002 Luzern
andreas.frei@lups.ch